

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren

Stadträtin Kirstin Sauter richtete folgende Plenaranfrage an Oberbürgermeister Hans Rampf:

Ab Juli 2013 haben Eltern Anspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder unter drei Jahren. Aus diesem Grund ist bis zu diesem Zeitpunkt ein Ausbau der Betreuungsplätze für 35 % der Unter-Dreijährigen zu realisieren. Das Verwaltungsgericht Mainz hat vor kurzem ein Urteil gefällt, wonach die Kommune für den Fall, dass sie keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann, die betroffenen Eltern entschädigen muss.

1. Für wie viel % der unter-Dreijährigen werden bis Juli 2013 Betreuungsplätze vorhanden sein?
2. Werden Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass Eltern, die keinen Betreuungsplatz bekommen, klagen? Werden hier Rückstellungen gebildet?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

1. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren, war und ist als Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung laufend Thema in den Jugendhilfeausschusssitzungen.

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ab 01.08.2013 einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege. Im Übrigen haben die Kommunen auch für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Insbesondere der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruches wird von den Kommunen bzw. Kommunalen Spitzenverbänden kritisiert bzw. in Frage gestellt und Handlungs- bzw. Veränderungsbedarf angemeldet.

Für den Bereich der "alten Bundesländer" geht man aktuell von einem Versorgungsziel bzw. -bedarf für (durchschnittlich) 37 Prozent aller Kinder unter drei Jahren, allerdings mit regional teilweise sehr großen Unterschieden, aus. Für die Stadt Landshut hat der Jugendhilfeausschuss entsprechend der aktuellen Jugendhilfeplanung, Teilbereich Kindertagesbetreuungsplanung, das Versorgungsziel von zuletzt 33 Prozent auf ebenfalls 37 Prozent erhöht, in der Sitzung gleichzeitig aber auch festgestellt, dass diese Versorgungsquote tatsächlich bis 2013 trotz aller Bemühungen nicht mehr vollständig zu erreichen sein wird.

25 v.H. dieses Bedarfs (aus den 37 Prozent aller Kinder unter drei Jahren) soll dabei über die sog. qualifizierte Kindertagespflege abgedeckt werden. Aktuell werden ca. 300 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten und 50 Kinder im Rahmen der sog. qualifizierten Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer

Versorgungsquote von ca. 20,5 Prozent. Nach dem aktuellen Stand der Planungen bzw. Vorhaben zum weiteren Ausbau im Krippenbereich wie auch in der Tagespflege (Stärkung der Großtagespflege) wird die Versorgungsquote bis Ende des Jahres 2013 voraussichtlich bei ca. 31 Prozent liegen.

2. Inwieweit es in Einzelfällen tatsächlich zu Klagen kommen wird, ist aktuell schwer abzuschätzen.

Im Übrigen ist das Jugendamt stets bemüht und war hierbei bislang überwiegend auch erfolgreich, in Not- bzw. Härtefällen die individuelle Betreuung von Kindern im Zusammenwirken mit freien Trägern oder auch im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege sicherzustellen.

Das HGB schreibt eine Passivierungspflicht für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, unterlassene Instandhaltungsaufwendungen und Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtungen vor, sprich das Unternehmen muss in diesen Fällen ertragsmindernd eine Rückstellung bilanzieren.

Dies ist in der Kommunalen Haushaltsverordnung aber nicht vorgesehen, eine Rückstellung kann nicht gebildet werden. Sollte die Stadt im Rahmen eines Klageverfahrens zu einer Schadensersatzpflicht rechtskräftig verurteilt werden, so muss dies aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Landshut, den 18.07.2012

Hans Rampf
Oberbürgermeister